



Antwort zur Anfrage Nr. 1442/2024 der Freie Wähler-Stadtratsfraktion betreffend  
**Finanzcontrolling (FREIE WÄHLER)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

***Gibt es in der Verwaltung Überlegungen, die Information der städtischen Gremien über die Erreichung der Finanzziele durch den Finanzcontrolling-Bericht regelmäßiger vorzulegen, etwa mit einer Veränderung der Berichtstermine (30.06. und 30.09.)?***

Antwort zu 1:

Nein. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzcontrollingberichtes ist in § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Demnach sind die städtischen Gremien während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanzziele nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch **halbjährlich**, zu unterrichten. § 21 Absatz 1 Satz 2 beinhaltet eine „Soll-Regelung“. Insofern kann nach den örtlichen Bedürfnissen in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung hiervon abgewichen werden.

Über die Unterrichtung des Stadtrates über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres hinaus, beinhaltet § 21 Gemeindehaushaltsverordnung keine Verpflichtung zur Erstellung von Prognosen.

Um der Berichtspflicht nach § 21 Abs. 1 GemHVO nachzukommen, wurde durch den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Mainz die unterjährige Finanzberichterstattung über die Entwicklung des Ergebnishaushaltes auf die Berichtsstichtage 30.04. und 30.09. festgelegt. Der Termin zum 30.04. eines jeden Jahres ist sehr früh und daher ungünstig. Eine spätere Berichterstattung zum 30.06. fiel jedoch regelmäßig in die Ferienzeit und die gremienfreie Zeit und ist aus diesem Grund nicht als Berichtszeitpunkt gewählt worden. Ein späterer Berichtstermin als der 30.09. ergibt wiederum keinen Sinn, da dann kaum noch Zeit verbliebe, um Kurskorrekturen mit Aussicht auf Erfolg bis zum 31.12. umzusetzen.

**Frage 2:**

***Stimmt die Verwaltung der Auffassung zu, dass eine Erweiterung der Berichterstattung, etwa durch Prognosen für die Folgejahre, Risiko- oder ein Investitionscontrolling, über die sich aus der Berichtspflicht ergebende Information zum Haushaltsvollzug hinaus mit Blick auf eine verbesserte Transparenz der städtischen Gremien sinnvoll wäre?***

Antwort zu 2:

Der Finanzcontrollingbericht stellt einen Budget-/Prognose-Vergleich des Ergebnishaushaltes dar. Der Fokus liegt auf der Prognose des voraussichtlichen Ergebnisses zum Jahresende (31.12.). Dabei werden die Haushaltsbudgetansätze unterjährig über ein ampegestütztes kommentierbares Berichtswesen mit einer Jahresprognose überwacht.

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 erörtert, enthält § 21 GemHVO über den Bericht zum Stand des Haushaltsvollzuges hinaus keine Verpflichtung zur Erstellung von Prognosen. Eine Erweiterung der Berichterstattung ist aktuell nicht geplant.

**Frage 3:**

***Gibt es in der Verwaltung bereits entsprechende interne Berichtssysteme?***

Antwort zu 3:

In allen Teilhaushalten (Ämtern) gibt es der Organisationseinheit eigens zugewiesene Amtsdcontrollen, die nach den jeweiligen Bedürfnissen der Leitungsebene und/oder den Produktverantwortlichen über den Haushaltsvollzug berichten.

**Frage 4:**

***Plant die Verwaltung den Ausbau des städtischen Finanzcontrollings oder sonstiger Controlling-Instrumente und wenn ja, in welchen Bereichen?***

Antwort zu 4:

Nein.

**Frage 5:**

***Wie hoch schätzt die Verwaltung den Aufwand für eine regelmäßige Berichterstattung im halbjährlichen Rhythmus und die Erweiterung der Berichterstattung insbesondere mit Blick auf Prognosen zum Folgejahr ein?***

Antwort zu 5:

Eine regelmäßige Finanzcontrolling-Berichterstattung im halbjährlichen Rhythmus findet bereits statt (30.04 und 30.09. eines jeweiligen Jahres).

Der Aufwand wäre in den Ämtern beachtlich, er kann aber von der Finanzverwaltung nicht sicher abgeschätzt werden. Flächendeckende Prognosen werden in den Ämtern personell nicht leistbar sein, vorstellbar wären ev. Prognosen zu einzelnen, wesentlichen Kennzahlen, wie Steuern, Zuweisungen, sozialer Bereich und Personalkosten die in die Berichte aufgenommen werden könnten.

Mainz, 07.10.2024

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister